Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 41. **Danzig, den 9. October. 1852**

Nachstehende, bereits durch expresse Boten beförderte Verfügung, wird hiemit zur Vermeidung von Irrungen nochmals bekannt gemacht:

Nachdem die Legislatur=Periode der Zweiten Kammer mit dem 7ten August dieses Jahres abgelaufen ist, wird die Neuwahl derselben erforderlich. Der Herr Minister des Innern von Westphalen, Excellenz, hat unterm 30sten v. Mts. bestimmt, daß die Wahl der Wahlmänner am **25. October** dieses Jahres und die Wahl der Abgeordneten am **3. November** dieses Jahres vorgenommen werden soll.

Auf Grund der Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer vom 30sten Mai 1849 und des Reglements vom 31sten Mai 1849 (Gesetzsammlung von 1849, Seite 205 bis 212, Amtsblatt von 1849, Seite 126 bis 130) weise ich sämmtliche Ortsbehörden des Kreises hiermit an, **Angesichts dieser Verfügung** das namentliche Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler nach dem untenstehenden Schema anzufertigen.

Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler zur zweiten Kammer in der Ortschaft N. N.

Laufende Nummer.	Familien=Namen.	Vor=Name.	Stand und Gewerbe.	Alter.	Dauer des Wohnsitz. oder Aufenthalts am Orte.		Betrag der von jedem Urwähler jährlich zu zahlenden Steuern und zwar: Klassificirte Einkommen=steuer oder Klassen=steuer jährlich.		Kontribution zur Königl. Kreiskasse jährlich.			Gewerbe=steuer. jährlich.		in Summa. jährlich.			Bemerkungen.
				Jahre.	Jahre	Monate.	Rthlr	Sgr.	Rthlr	Sgr.	Pf.	Rthlr	Sgr.	Rthlr	Sgr.	Pf.	

In dieses Verzeichniß ist aufzunehmen: jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren und seit wenigstens **sechs Monaten** seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hat, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen=Unterstützung erhält. Frauen oder Minorenne oder solche Personen, welche noch nicht 6 Monate am Orte sind, dürfen in keinem Falle in das Urwählerverzeichniß aufgenommen werden, selbst dann nicht, wenn sie die höchste Steuer zahlen

Bei jedem einzelnen Namen muß der Betrag angegeben werden, welchen der Urwähler **jährlich** an klassificirter Einkommen= oder Klassensteuer, an Contribution zur Kreiskasse, an Gewerbesteuer und in Summa der eben genannten Steuern zu zahlen hat. Dominialabgaben, als z. B. Grundzins an die Kämmereikasse zu Danzig, Domainenzins oder Kanon an die Königl. Do-

mainen- oder Rent-Aemter, Grundabgaben an die Grundherrschaft pp. sind **nicht** mitanzurechnen.

Die Namen der Urwähler **müssen in folgender Reihenfolge** in das Verzeichniß aufgenommen werden: Mit dem Namen desjenigen, welcher die höchste **Summe** der Steuer zahlt, wird angefangen. Dann folgt derjenige, welcher nächst jenem die höchste Steuer entrichtet, und sofort bis zu Denjenigen, welche die geringste, oder gar keine Steuer zu zahlen haben. Personen, welche gleichviel Steuern entrichten, werden in **alphabetischer Ordnung ihrer Familiennamen** verzeichnet. Am Schlusse der Nachweisung ist die Gesammtsumme aller Steuern richtig zusammenzurechnen.

Die hienach angefertigten Urwählerlisten sind drei Tage lang öffentlich auszulegen und, daß dies geschehen ist, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb jener drei Tage bei der Ortsbehörde schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben. Diese Einwendungen müssen, wenn sie nicht sogleich vom Ortsvorstande erledigt werden können, mir zur Entscheidung vorgelegt werden.

Demnächst sind die Verzeichnisse am Schlusse mit folgendem Atteste:

„Daß dieses Verzeichniß öffentlich ausgelegen hat und diese Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, bescheinigt.

N. N. den ten Oktober 1852.

Die Ortsbehörde.

(Unterschrift.)“

zu versehen.

Die Ortsbehörden haben die Verzeichnisse **sofort nach erfolgter dreitägiger Auslegung und jedenfalls spätestens bis zum 14. October dieses Jahres** bei Vermeidung von 3 rtl. Strafe und kostenpflichtiger Abholung mir durch expresse Boten einzureichen. Dieser Termin muß **unbedingt** eingehalten werden, auch bleibt mir jede Ortsbehörde für die richtige Anfertigung ihres Verzeichnisses, genau nach obiger Anleitung und in der angeordneten Reihefolge, **verantwortlich.**

Schließlich mache ich noch den Ortsbehörden zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß das nächste Kreisblatt sofort nach seinem Erscheinen am 9. d. Mts. in ihre Hände gelange.

Danzig, den 4. October 1852.

Der Landrath des Danziger Kreises.

In Gemäßheit der Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer vom 30. Mai 1849 (Gesetzsammlung pro 1849, No. 19.) und des Wahlreglements vom 31. Mai 1849, (Amtsblatt pro 1849, No. 24., Seite 126—130) habe ich die gleichzeitig mit diesem Kreisblatte ausgegebene Nachweisung der im Danziger Kreise zu errichtenden Wahlbezirke und der Zahl der zu erwählenden Wahlmänner pp. aufgestellt.

1) Die Schulzenämter zu Stutthof, Oliva und Ohra haben unverzüglich die Urwahlbezirke abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner festzusetzen, ferner das Local, in welchem die Abtheilungslisten öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und die Wahlvorsteher, resp. deren Stellvertreter zu ernennen und mir binnen 8 Tagen anzuzeigen. Endlich haben sie die Urwählerlisten nach den einzelnen Urwahlbezirken aufzustellen, die allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde anzulegen und die Auszüge daraus für die einzelnen Wahlbezirke zu fertigen.

Die Schulzenämter zu Heubude, Letzkauerweide, Langenau, Pasewark, Praust, Steegen und Weichselmünde haben die Abtheilungsliste ihres Ortes zu fertigen.

Die genannten 10 Schulzenämter haben demnächst die Urwähler- und Abthei-

lungslisten, nachdem letztere vorschriftsmäßig ausgelegt und mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen worden sind, unmittelbar dem betreffenden Wahlvorsteher einzureichen.

2) Die Abtheilungslisten für alle übrigen (ad 1 nicht genannten) Ortschaften werden von mir aufgestellt Dieselben werden bis zum 20. d. M. im Kreisamte öffentlich ausgelegt werden, und sind etwaige Reklamationen dagegen bis zum genannten Tage hier anzubringen. Nach Ablauf dieser Reclamationsfrist werde ich die Abtheilungslisten nebst den dazu gehörigen Urwählerlisten und ein Exemplar der Wahlverordnung nebst Reglement sowie ein Formular zur Wahlverhandlung den Wahlvorstehern unter Umschlag zusenden.

3) Zu Wahl-Localen bestimme ich hiermit die Amtslocale der Ortsbehörde des Wahlorts. Wo diese zu beschränkt sein sollten, muß ich es den Wahl-Vorstehern überlassen, geeignete Wahl-Locale zu ermitteln.

4) Die Wahlen der Wahlmänner finden in allen Bezirken an den in der beiliegenden Nachweisung genannten Wahlorten am

Montag, den 25. October 1852, Vormittags 9 Uhr,

statt. Die Ortsbehörden haben sämmtliche Urwähler zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen. Das von jedem der Wahlvorsteher aufzunehmende Wahl Protokoll ist nebst sämmtlichen Listen mir durch besondere Boten **gleich** nach der Wahl und unfehlbar am 26. October c. zur Weiterbeförderung an den Wahl Commissarius einzureichen.

5) Die betreffenden Ortsbehörden haben dieses Kreisblatt den Wahl-Vorstehern sofort vorzulegen. Ich vertraue den Herren Wahl-Vorstehern, daß sie die größte Sorgfalt auf die richtige Ausführung der Wahl verwenden werden und bin gern bereit, über jeden etwa vorkommenden Zweifel Aufklärung zu geben, bitte aber in solchem Falle mit mir Rücksprache zu nehmen. Bei Krankheitsfällen haben die Herren Wahlvorsteher direct ihren Stellvertreter einzuberufen.

Danzig, den 5. October 1852.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Die adel. Dominien resp. Ortsvorstände und Einschätzungs-Commissionen des Kreises werden aufgefordert, nunmehr mit Aufstellung der Klassensteuer-Veranlagungslisten pro 1853 vorzugehen. Das Geschäft beginnt mit Aufnahme des Personenstandes, welches Sache des betr. Ortsvorstehers ist, und sobald die Listen in Bezug hierauf gehörig ausgefüllt sind, tritt die Einschätzungs-Commission hinzu, welche gemeinschaftlich mit dem Ersteren die Steuer-Veranlagung der einzelnen Censiten zu bewirken, demnächst die Listen ihren einzelnen Seiten nach gehörig aufzurechnen das Resultat zu recapituliren und summiren hat.

Bei der Veranlagung sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Mai 1851, Gesetzsammlung Seite 193 und der Instruction vom 8. Mai 1851, Amtsblatt Seite 133,141, genau zu beobachten und wird noch besonders auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

1) In der Liste müssen sämmtliche Einwohner der betr. Gemeinde, also auch diejenigen, welche der klassificirten Einkommenssteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in andere Gemeinden zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, aufgenommen werden. Steuerfreie Bewohner von Truppen-Körpern und steuerfreie Bewohner von Gefängnissen, Kranken- u. Armenhäusern 2c. sind ohne specielle namentl. Angabe summarisch in den Rollen zu verzeichnen. Zu vermeiden ist indeß, was mitunter vorgekommen, daß Personen als steuerfrei insbesondere wegen Armuth verzeichnet werden, denen gesetzlich kein Anspruch auf Klassensteuer-Befreiung zusteht.

2) Die Besteuerungs-Merkmale (§ 6 der Veranlagungs-Instruction vom 8. Mai 1851)

sind bisher in den Listen sehr mangelhaft angegeben worden; die genaue Prüfung der Steuerlisten wird aber durch eine richtige und **vollständige Angabe der Besteuerungsmerkmale** der Pflichtigen bedingt, weshalb hierauf ein **besonderes** Augenmerk zu richten ist.

In Betreff der Käthner ohne Land wird auf den Kreisblattserlaß vom 8. September c., Seite 219., verwiesen.

Die Veranlagungslisten müssen bis spätestens den 1. November c. hier **in triplo** eingehen, widrigenfalls deren kostenpflichtige Abholung erfolgt und die betr Dominial- resp. Ortsvorstände in 2 rtl. Ordnungsstrafe genommen werden. Eine Verlängerung dieser Frist **ist unter keinen Umständen zulässig**. Schließlich wird bemerkt, daß nicht vollständige Listen hier auf Kosten der Betheiligten ergänzt, resp. umgearbeitet event. zu solchem Behufe kostenpflichtig remittirt werden sollen.

Danzig, den 7. October 1852. Der Landrath des Danziger Kreises.

Die Schulvorstände der Schulen in Gr. Leesen, Rambeltsch, Rexin, Schönfeldt, Schüddelkau und Schwintsch werden hiemit aufgefordert, die in meiner Verfügung vom 28. August c. (Kreisblatt No. 36., S. 197—199) angeordnete Beantwortung der 40 Fragen bezüglich der dortigen Schulen, unter Zuziehung der Mitglieder der Schulgemeinde, der Lehrer und der Ortsbehörden schleunigst anzufertigen und mir spätestens bis zum 20. October c., bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Danzig, den 2. Oktober 1852.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Es soll die Lieferung von Steinen und Kies zur Unterhaltung der Chausseestrecken von Danzig nach Karthaus und von Stadtgebiet bis Kahlbude pro 1853

am 30. October a. c, Vormittags 11 Uhr,

in meiner Wohnung hieselbst, Vorst. Graben 41. A., im Wege der Licitation an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Die Bedingungen können bei mir und bei den Chaussee-Aufsehern in Emaus, Zuckau und Kowal eingesehen werden.

Danzig, den 4. Oktober 1852. Der Baumeister Schwartz.

Bekanntmachung.

Der untenstehend signalisirte Arbeiter Jacob Lewandowksi, welcher wegen Bettelns und Vagabondirens in der Besserungs-Anstalt zu Graudenz detinirt gewesen und am 19 August c. nach Danzig entlassen worden, ist bis jetzt hier nicht eingetroffen.

Danzig, den 30. September 1852. Der Polizei-Präsident. v. Clausewitz.

Signalement.

Familien-Name: Lewandowski; Vorname: Jacob; Aufenthalts- u. Geburtsort: Schottland bei Danzig; Religion: katholisch; Alter: 48 Jahre; Größe: 5 Fuß 5 Zoll; Haare: blond; Stirn: schmal; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase: spitz; Mund: mittel; Bart: blond; Zähne: fehlerhaft; Kinn: oval; Gesichtsbildung: hager; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: stark; Sprache: polnisch und deutsch.

Bekleidung.

1 alte Mütze, 1 altes Hemde, 1 alte Halsbinde, 1 alter Zeugrock, 1 alte gelbe Zeugweste, 1 Paar grau leinene Hosen, 1 Paar Stiefeln, 1 lederner Hosenträger, 1 Riemen. (Alle Sachen waren Lumpen.)

Nothwendiger Verkauf.

Die Erbpachtsgerechtigkeit von dem bei dem Dorfe Bojahn sub No. 17. belegenen, mit dem Namen Schwarzenberg bezeichneten Grundstücke, abgeschätzt bei einer Veranschlagung des Reinertrages zu 5 Prozent auf 2174 rtl. 9 sgr. 9 pf. und zu 4 Prozent auf 2534 rtl. 6 sgr.

6 pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registraur einzusehenden Taxe, soll am 22. Dezember 1852, Vormittags 12 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Neustadt, den 26. August 1852 Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Einem geehrten Publikum zeige ich ergebenst an, daß ich das Geschäft meines Schwiegervaters, des Stellmachermeisters August Haussmann, Stadtgebiet No. 29., käuflich übernommen habe und das Geschäft auf ähnliche Art fortsetze, das Neubauen der Wagen wie Reparaturen auf das Prompteste ausführen werde; mein Bestreben wird stets dahin gerichtet sein, den geehrten Kunden und Gönnern stets gute Arbeit und solide Preise zu stellen und bitte um fernere Aufträge. Auch findet ein Lehrling eine gute Stelle.

Eduard Wilke, Stellmachermeister, Stadtgebieth 29.

Anträge zur Versicherung gegen Feuersgefahr bei der Feuer-Versicherungs-Anstalt

„Borussia"

auf Gebäude, Mobilien, todtes und lebendes Inventarium, Einschnitt, werden fur den Werder und die Nehrung angenommen durch die Special-Agenten

Herrn Johann Carl Behrendt in Gottswalde,
" Ludwig Ferdinand Gast " Glabitsch,

die Policen ausgefertigt durch den Haupt-Agenten in Danzig C. H. Gottel son, Langenmarkt 491.

Wer ein Gut in der Danziger Umgegend, unter soliden Bedingungen, im Werthe von 50- bis 60,000 rtl, bei 20,000 rtl. Anzahlung zu verkaufen hat, beliebe sich Alten Roß 840., beim Geschäfts-Commissionair C. A. Beutler zu melden.

Ein 12 Fuß langes und 3 Fuß breites gut gearbeitetes Schild, ein runder polirter Sophatisch und zwei polirte birkene Sophabettgestelle sind Mattenbuden 288. zu verkaufen.

Eine eiserne Malzdarre, bestehend aus 7 Blättern von starkem Eisendrath, circa 30 Fuß lang und 5 Fuß breit, sowie auch 9 Stückfässer a 600 bis 1200 Quart Inhalt, mit eisernen Bänden und messingenen Krähnen, auch mehrere mit Eisen beschlagene Ankergebinde, sind Mattenbuden 288. für billigen Preis zu verkaufen.

Das zu meiner Mühle gehörige Ackerland, die Wiesen und das Weideland, beabsichtige ich in Parzellen von beliebiger Größe zu vererbpachten. Hierauf Reflectirende mögen sich bei dem unterzeichneten Besitzer bis zum 20. d. M. melden um die näheren Bedingungen zu erfahren. Auch sind hier 20 Köpfe gutes Heu zu verkaufen.

Glettkauer Mühle, den 2. October 1852 v. Mauschwitz.

Durch Licitation soll am 10. November 1852, Vormittags 11 Uhr, **im Landschafthause zu Danzig:**

1) die Lieferung des Bedarfs des Instituts zu Jenkau an Mehl, Grützen, Brod, Erbsen, Kartoffeln, Fleisch, Speck, Butter, Milch für das Jahr 1853,
2) die Abnahme der Abgänge aus der Oekonomie des Instituts zu Jenkau im Jahre 1853,
3) die Pacht der Fischerei in der Mottlau bei Hochzeit, Nassenhuben, Neuenhuben vom 1. Januar 1853 bis 1856 ausgeboten werden.

Die Bedingungen liegen im Landschaftshause und im Institute zu Jenkau zur Einsicht aus.

Direktorium der v. Conradischen Stiftung.

Die

Wattenfabrik von Theodor Specht,

Johannisgasse 1299., das dritte Haus von der Tagnetergasse, vom Damm kommend rechter Hand, und Breitgasse 1165.,

empfiehlt

ihr stets sortirtes Lager von Watten zu den untenstehenden Preisen.

Preis-Courant.

	en gros	rtl.	sg.	pf.	en detail	sg.	pf.
1	Dutzend 32löthige.	3	6	—	das Stück.	10	—
1	„ 30 „	3	—	—			
1	„ 28 „	2	24	—	do.	9	—
1	„ 26 „	2	18	—			
1	„ 24 „	2	12	—	do.	7	6
1	„ 22 „	2	6	—			
1	„ 20 „	2	—	—	do.	6	—
1	„ 18 „	1	24	—			
1	„ 16 „	1	18	—	do.	5	—
1	„ 14 „	1	12	—			
1	„ 12 „	1	6	—	do.	4	—
1	„ 10 „	1	—	—	do.	3	—
1	„ 8 „	—	24	—	do.	2	6
1	„ 7 „	—	22	—			
1	„ 6 „	—	20	—	do.	2	—
1	„ 5 „	—	18	—			

Auktion über ein Fuhrwerks-Inventarium.

Donnerstag, den 14. Oktober d. J., Morgens 9 Uhr, werde ich in dem Grundstücke, am Leegerthore No 297., im Auftrage des Herrn G. Wöllcke, wegen Aufgabe des Geschäftes, dessen Fuhrwerks-Inventarium öffentlich durch Auktion verkaufen. Dasselbe besteht in:

12 sehr guten Wagenpferden, 4—8 jährig, unter denen sich namentlich 2 junge Fuchsstuten, Lithauer Vollblut-Race, auszeichnen, 3 Glasfensterwagen mit Vorder-Verdeck, 1 Reisebritschke, 2 Jagd- und 1 Familienwagen, 1 Journaliere, 3 vierzöll. Arbeitswagen, 3 Jagd- und 4 neuen Unterschlitten, Unterwagen, Grandwagenkasten, 8 Paar Staatsgeschirren mit Neusilberbeschlag, 4 Paar Arbeitsgeschirren, Schneenetzen, Glockengeläuten (theils mit Roßschweifen), Pelz- und Stalldecken, Satteln, Gurten, Halfter- und Holzketten, Leitern, Deichseln, Brakken, Schirrholz, Eisenzeug, Futterkasten und Putzzeug.

Das lebende wie todte Inventarium ist gleich ausgezeichnet, deshalb Allen zum Ankauf empfohlen. Dreimonatlicher Credit wird bekannten sichern Käufern gewährt. Bei dieser Gelegenheit sollen auch noch einige Meubel und Hausgeräthe mit versteigert werden.

Nothwanger, Auktionator.

Formulare zu Klassensteuer ꝛc.

empfiehlt

die **Wedel**'sche Hofbuchdruckerei.

Redakteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr. Danzig, Jopeng. 563.